Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3403

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden oder in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen

— Drucksache V/3153 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Der obengenannte Vorschlag der Kommission wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 15. Juli 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zur Beratung überwiesen.

Durch den Vorschlag der Kommission sollen, da am 1. Juli 1968 die Zollunion verwirklicht wurde, die in den einzelnen Mitgliedstaaten bisher noch unterschiedlichen Regeln über die zolltarifliche Behandlung der Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden oder in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen, vereinheitlicht werden. Der Vorschlag bezieht sich dabei nur auf die Behandlung von Waren, die aus Nicht-EWG-Ländern eingeführt werden.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wurde der zuletzt noch geltende pauschale Zollsatz von 10 % für derartige Waren bereits ab 1. Januar 1965 abgeschafft. Die Beseitigung der im innergemeinschaftlichen Warenverkehr noch bestehenden Steuern und die Reform der Zollkontrollen werden von der Kommission in einem gesonderten Vorschlag vorbereitet.

Im einzelnen sieht der Verordnungsentwurf folgende Fälle vor:

a) Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden mitgeführt werden, bei der Einfuhr von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs zu befreien, soweit der Wert der Ware je Person 100 DM nicht übersteigt.

b) Wenn der Gesamtwert der Waren zwar 100 DM überschreitet, jedoch unter 320 DM liegt, soll außer den Steuern nur ein pauschaler Zoll von 10 % des Wertes erhoben werden.

c) Bei Einfuhren in Kleinsendungen aus dritten Ländern soll die Möglichkeit, nur einen pauschalen Zollsatz von 10 % zu erheben, auf Waren mit einem Gesamtwert von unter 240 DM begrenzt werden, weil hier eine ebenso großzügige Behandlung wie bei im Reisegepäck mitgeführten Waren nicht zweckmäßig erscheint.

Neben diesen wertmäßigen Freigrenzen sollen die mengenmäßigen Begrenzungen für Tabakwaren wie folgt bemessen werden:

a) für Reisende mit ständigem Wohnsitz außerhalb Europas:
   bis zu 400 Zigaretten oder
   200 Zigarillos oder
   120 Zigarren oder
   500 g Tabak

b) für Reisende mit ständigem Wohnsitz in Europa:
   bis zu 200 Zigaretten oder
   100 Zigarillos oder
   60 Zigarren oder
   250 g Tabak

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der pauschale Zollsatz von 10 % ist auf Tabakwaren, die die angegebenen Freimengen übersteigen, nicht anwendbar. Sie müssen nach den normalen Sätzen des EWG-Zolltarifs verzollt werden.

Voraussetzung für die Zollfreiheit oder die Anwendung des pauschalen Zollsatzes soll in allen Fällen sein, daß die Wareneinfuhren keinen kommerziellen Charakter haben. Diese Erleichterungen sollen deshalb nur für gelegentliche Einfuhren gelten, die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Reisenden oder für ihren Haushalt oder als Geschenke bestimmt sind.

Was die „Grenzgänger" betrifft, ist es jedem Mitgliedstaat freigestellt, einschränkende Regelungen zu treffen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1968 beraten und die vorgesehene Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften begrüßt. Er empfiehlt dem Plenum, von dem Verordnungsvorschlag der Kommission Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 7. Oktober 1968

Dr. Serres

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Verordnungsvorschlag der Kommission — Drucksache V/3153 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 7. Oktober 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand	**Dr. Serres**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter